Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. XXIV. Luzern, den 28. November.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Bourgeois würde das Gutachten annehmen, wann alle Helvetier Philosophen wären; allein da dieses nicht der Fall ist, so stimmt er Hubern bei, weil durch eine solche Auswanderung viel Geld aus dem Land kommt. Escher sagt, der Hauptfehler in unsrer gegenwärtigen Lage besteht darin, daß das Volk in ganz Helvetien höchst gespannt ist, und in dieser Spannung durch die Bekanntmachung des Allianztraktats mit Frankreich, durch die gleich darauf erfolgte Einschreibung aller jungen Bürger zum Militardienst und durch die Art dieser Einschreibung unterhalten wurde, indem diese in einigen Cantonen so vor sich gieng, daß man die jungen Bürger schon der Grösse nach in Reihe und Glied einordnete und in Compagnien abtheilte, als ob Tags darauf alles schon als Infanterie abreisen müsse. Diese Spannung nun, verbunden mit den interessanten Gerüchten, man könne auch über Land zu der buonapartischen Armee nach Egypten gesandt werden u. s. w. erwekte beim helvetischen Volk Mißtrauen und Aengstlichkeit. Da nun von unsrer Nation weder Feigherzigkeit noch Gleichgültigkeit für die Ehre und die Unabhangigkeit unsers Vaterlandes zu befürchten ist, wann man sie in ihre ruhige und natürliche Lage zurüktreten läßt, und das Uebel also in dieser ausserordentlichen Spannung seinen wahren Grund hat, so ware es aller gesunden Politik zuwider dieser Spannung durch strenge Emigrationsgesetze neuen Schwung zu geben, und also die Ursache des Uebels noch zu vermehren — denn das Beispiel Frankreichs lehrt uns hinlänglich, daß auch die größte Strenge die Auswanderung nicht hindert, sondern eher vermehrt. Nationalehre sowohl als Klugheit gebieten uns also über diesen Gegenstand keine Maaßregeln zu nehmen, bis allenfalls wirklich Gefahr eintritt, und dann erst wäre Pellegrinis Vorschlag dem Geist unsrer Nation durchaus anpassend: ich beharre also auf dem vorgelegten Gutachten.

Capani glaubt, wir gleichen solchen Leuten, die wann das Haus über ihnen brennt, lange nachdenken, wie sie löschen wollen. Der Vorschlag der Kommission ist den Gegenrevolutionairs, deren wir eine gute Zahl haben, günstig. Pellegrinis Maaßregel ist nicht hinlänglich, weil man nie einen aristokratischen Vater zum Patriot und eine fanatische Mutter vernünftig machen wird. Er glaubt dann erst verdienen wir das Zutrauen des Volks, wann wir das Vaterland von der obschwebenden Gefahr gerettet haben, nicht ad.r wann wir ganz ruhig über diese zur Tagesordnung gehen; er beharret also auf seinem ersten Antrag. Billeter begreift nicht warum man gegen Bürger, welche am Vaterland untreu werden wollen, mit solcher Schonung verfahren sollte, und erst dann Maaßregeln nehmen wollte, wann dieselben zu spät sind. Er begehrt daß man ohne mehr Zeit zu verlieren abstimme und Hubers Antrag annehme.

Suter war schon lezthin in der Ueberzeugung daß nur Mangel an Aufklärung und aristokratische Bearbeitung unser Volk irre führen, und daher wünschte er demselben durch Kommissairs mündliche Aufklärung zu geben. Aber nicht nur unser Volk, sondern ganz Europa ist gespannt, und man weiß noch nicht wohin die Feder springen wird, daher muß man auf alle Fälle sich bereit halten, und daher soll man einzig das Gesez machen, daß die eingeschriebne Mannschaft als auf dem Piquet stehend, sich nicht aus dem Vaterland entfernen soll; diese beiden Maaßregeln sind für die gegenwärtigen Umstände erfoderlich.

Huber: Suter hat als ein Mann geredt der unser Vaterland liebt und unser Volk kennt; — ja es fehlt diesen nur an Aufklärung! und es soll aufgeklärt werden, in seiner Sprache aufgeklärt werden, durch Wahrheit und nur mit Wahrheit aufgeklärt werden! Es ist nicht wahr daß keine Gefahr vorhanden seye; morgen vielleicht schon braucht das Vaterland seine Vertheidiger! Suter ist dabei stehen geblieben, das Helvetische Volk sey von den Feinden seiner Vereinigung so irre geführt, daß es bei dem Aufruf zu den Waffen, nicht wissen werde was es zu thun habe. Ich will es ihm sagen: entweder seinem Charakter und seinem Ruhm gemäß, für sein vereinigtes Vaterland, für die Sache der Freiheit, und seinem Bunde treu, brüderlich tapfer mit den Franken gegen

die Despoten fechten — sich ganz an seine neue Verfassung, an seine selbstgewählte Regierung anschliessen, oder in den Zustand eines eroberten Landes, eines besiegten Volkes zurükksinken, wo nicht gar getrennt eine Beute des Hauses Oestreich zu werden!

Man spricht immer von Beruhigung des Volks; ich meine man soll die Bürger Helvetiens wecken, ihnen die Augen öfnen, sie unter die Fahnen rufen, anstatt dasselbe einzuschläfern über seine und des Vaterlandes Gefahren! Des Schweizerbürgers Beruhigung ist seine Vaterlandsliebe, und seine Sicherheit ist sein Muth!

Die jetzige Vereinigung der schweizerischen Staaten war unvermeidlich, die dem helvetischen Freiheitssinne schnur gerade entgegengesezte Aristokratie war zu ihrem Falle reif, und eine allgemeine auf ewige Grundsätze des Gesellschaftsrechts gegründete Freiheit das einzige und beste Gut das bei der Revolution der helvetischen Nation angeboten werden konnte. So nahm sie es auch an; so würden es heute die seligen Stifter unsers alten unvollkommenen Bundes von ganzem Herzen annehmen. Ja Bürger! lebten sie nun in unsern Zeiten, hätten sie unsern Gesichtspunkt, weit entfernt daß sich diese Väter der Freiheit und Gleichheit, in Bündnisse, mit hohen und gnädigen Familienherrschaften einlassen würden, wären sie Demokraten, entschloßner wohl als wir, ich schwör es bei ihren heiligen Schatten! Darum haben auch ihre biedern Nachkommen endlich dem Wunsch ihrer Bruder, zur Erhaltung des gesammten lieben Vaterlandes, von ihrer gänzlichen demokratischen Form einen Theil aufgeopfert, um mit den übrigen Neubefreiten einer eingeschränktern, aber sichrern und vortheilhaftern repräsentativen Volksverfassung zu geniessen! dieses hat auch das Vollziehungsdirektorium wohl eingesehen, eingesehen daß nachdem alle Schweizer, weltliche und geistliche, ich rede von wahren, frommen und christlichen Geistlichen, den Bürgereid geschworen, und dadurch die Annahme der neuen Verfassung besiegelt haben, daß nachdem die so glüklich zu dieser Verfassung vereinigte Schweiz, mit der grozen Republik ein Schutz- und Truzbündniß auf Gleichheit und Unabhängigkeit gegründet, geschlossen hat, sie nun ihrem wahren Interesse und ihrer Ehre gemäß, diesen Bund treu zu halten hat. daß sie dazu Truppen und Finanzen, ohne welche kein unabhangiger Staat sich erhalten kann, bereit halten müsse, daß dieses um soviel dringender sey, da Truppen einer gegen unsere große Verbündete feindseliggesinnte Macht an unsern Grenzen liegen, daß wir also nicht warten können, gegen jeden Feind zu jeglicher Hülfe gerüstet zu seyn, und wir nicht bei erfolgtem Feldgeschrei uns erst nach Heer und Waffen umzusehen haben, vor dem Bundesgenossen uns schämen, und vielleicht gar dem Feinde die Grenzen des Vaterlandes preis lassen müßten. Und über Ausführung so wichtiger Maaßregeln, die Erfüllung so heiliger Pflichten, wollte man zur Tagesordnung gehen? Dafür behüte uns Helvetiens Schutzgeist! Nein das sind Dinge von welchen das Volk nicht genug und nicht geschwind genug unterrichtet werden kann. Das Direktorium hat uns Maaßregeln angezeigt, in welchen wir dasselbe nicht kräftig genug unterstützen können.

Laßt uns die Verblendeten unterrichten, die Uebelgesinnten bestrafen, und die Feigen mit Verachtung brandmarken. Laßt diese gehen meintwegen, ihre Gebeine sind nicht würdig in den Gräbern unsrer seligen Vorfahren zu ruhen! ja fliehen mögen die Unwürdigen, aber wiederkehren und den freien Boden besleken niemals! Denkt unsrer Väter bei Morgarten: Verbannte boten ihnen Beistand an in der Noth, aber sie hatten sich einmal des Bürgernamens unwürdig gezeigt, und unsre Väter wollten keine Verbannte in ihren Reihen dulden, und als diese abgesondert mit heldenmüthiger Anstrengung den Sieg dennoch entscheiden halfen, wurden sie doch nicht sogleich und nur als Einsassen aufgenommen. Also gebt den Feigen Passe, deren Aufschrift ihre Schande enthalte, deren Stempel ein Weiberpantoffel sey, und laßt sie unter die Heerde der Leibeigenen fahren! —

Germann glaubt, die ausgearteten Söhne des Vaterlands könne man ganz ruhig abreisen lassen, die bloß irregeführten aber will er aufklaren und fodert daher von der Commission einen neuen Rapport, in welchem bestimmt werde, daß neben den schon vorgeschlagnen Maaßregeln diejenigen, welche sich dem Militardienst entziehen wollen, aller Aemter in der Republik unfahig seyn und eine Geldbuße bezahlen sollen, welche dann zur Unterstutzung der wirklich dienenden Burger angewandt werden konnte. Weber ist zwar in den Grundsatzen der Commission und besonders Pellegrinis, doch glaubt er sey das Gutachten nicht ganz den Zeitumstanden angemessen; er wünscht daher, daß die Commission ungefehr nach den von Suter gemachten Bemerkungen arbeite und daß besonders Maaßregeln vorgeschlagen werden, die die Feigherzigen mit Schande bedecken und durch die überhaupt das Volk aufgeklart werde. Graf sagt, selbst laut dem 27 § der Constitution ist Verlust des Bürgerrechts auf die Auswanderung gesezt: beinahe wurde er hingerissen durch Kochs Grunde, aber überhaupt sieht er, daß man eben dadurch, daß man dem Volk, welches noch an der alten Ordnung hangt, in seinen Hoffnungen schmeichelt, dasselbe mit der jezigen Ordnung unzufrieden macht; daher will er, daß man dem Volk feierlich erklare, daß nie keine Rede mehr von der alten Ordnung seyn konne, und daß es im Fall eines Krieges nur zwischen Freiheit und Unabhangigkeit und zwischen Sclaverei und Vertheilung unter die benachbarten Nationen zu wahlen habe. Erlacher glaubt, die ganze Versammlung werde mit Huber, Suter und Pellegrini einig seyn; daher fodert er, daß diese 3

Mitglieder in eine Commission geordnet werden, um bis morgen einen neuen Rapport zu machen: Germanns Antrag kann er nicht beistimmen! — Es wird beschlossen den Gegenstand einer neuen Commission zur Bearbeitung zu übergeben, die aus den von Erlachern vorgeschlagnen Mitgliedern bestehen soll!

Das Municipalitätsgutachten wird in Berathung genommen (s. Republikaner p. 451.) und nach Marcaccis Antrag Zweis behandelt.

§ 3. Koch will dem § beifügen, daß man für den Zutritt in die Gemeindsversammlung auch helvetischer Bürger seyn müsse. Carrard findet Kochs Bemerkung überflüssig, weil dieselbe schon im Vorschlag enthalten sey. Kochs Bemerkung wird angenommen.

§ 4. Jomini will noch beifügen, daß auch diejenigen ausgeschlossen seyen, welche durch einen gesezlichen Spruch vom Bürgerrecht beraubt sind. Koch sagt, da solche gesezliche Sprüche sich auf den 27 § der Constitution gründen, so sey der vorgeschlagne Beisaz überflüssig. Der § wird unverändert angenommen.

Ueber § 5, 6 und 7 bemerkt Cartier, daß nicht von zweierlei Arten Bürgern gesprochen werden soll. Akermann will die Einschrankungen, die diese §§ bestimmen, nicht annehmen.

Gysi folgt und will die Bedingung ausstreichen, daß die gesezgebenden Rathe die Erlaubniß zu Versammlung der Gemeinden geben müssen, weil die Gemeinden selbst ehedem schon solche Freiheiten hatten.

Koch vertheidigt das Gutachten, weil hier nur von den politischen Gemeinden die Rede ist, und was die Güterverwaltung angeht, in den folgenden Abschnitten vorkömmt; Gysers Bemerkung findet er irrig, weil hier nur von Steuern die Rede ist, welche nicht ohne Genehmigung der Gesezgebung veranstaltet werden sollen; Cartiers Bemerkung stimmt er bei, weil nicht mehr von Nichtbürgern die Rede seyn soll.

Kilchmann will diese Einschrankungen nicht zugeben, sondern den Gemeinden ihre Versammlung mehr erleichtern.

Jomini folgt Koch, doch will er, daß die Distriktsstatthalter Erlaubniß zu Gemeindsversammlungen geben können.

Luscher glaubt, man müsse die Besteurung der Bürger in den Gemeinden für die Gemeindsbedürfnisse erleichtern, und also hierzu nicht die Einwilligung der Gesezgebung begehren.

Custor stimmt Cartier und Kilchmann bei.

Diese §§ werden mit Cartiers, Luschers und Jominis Bemerkungen angenommen.

Der 8te § ist von der Commission zurükgenommen worden.

§ 9. Koch findet, es sey die Bürger einer zu grossen Willkürlichkeit ausgesezt, nur 3 Munizipalbeamten zu bestimmen; er wünscht daher in allen Gemeinden unter 1300 Seelen 5 Munizipalbeamte. Akermann will, daß nur Gemeinden von 300 Seelen 3 Munizipalbeamte haben und stimmt sonst Koch bei, will aber den Gemeinden überlassen, die Zahl zu vermehren und die Beamten nach Belieben zu besolden. Anderwerth will die Bestimmung der Zahl der Beamten den Gemeinden selbst überlassen. Zimmermann stimmt in Rüksicht der Zahl der Beamten für Gemeinden von 300 Seelen Akermann bei und wiederlegt Anderwerths Antrag, weil er zu grossen Unordnungen Anlaas gabe. Schlumpf stimmt ganz Koch bei, daß nie weniger als 5 Beamte gewahlt werden, und wiederlegt Anderwert, weil gesezliche Autoritäten auch gesezlich bestimmt werden sollen. — Es wird bestimmt, daß in Gemeinden von 300 Seelen und darunter 3 Beamte und in Gemeinden von 300 bis 1300 Seelen 5 Munizipalbeamte statt haben sollen.

§ 11. Panchaud will nur 7 Beamte solchen Gemeinden geben. Jomini und Bourgeois unterstützen den §, weil eine kleine Zahl zur Aristokratie führt. Zimmermann bittet, daß man die Munizipalitaten nicht mit den Verwaltungen verwechsle und stimmt Panchaud bei. Secretan vertheidigt das Gutachten wegen der nöthigen Vertheilung der Munizipalitäten in besondere Commissionen und wegen Bourgeois Bemerkung. Suter stimmt zum Gutachten, weil es gar vielen Leuten wohl thut, wann sie an ihrem Ort auch etwas zu sagen haben. Der § wird angenommen.

§ 12. Graf glaubt, für Gemeinden von 2000 Seelen seyen 15 Beamte zu viel, er stimmt für 12. Koch will den Gemeinden von 1300 bis 8000 Seelen erst 15 Beamte geben. Jomini stimmt zum Rapport aus Bourgeois, Suters und Secretans bei Behandlung des 11 § angeführten Gründen. Zimmermann unterstüzt ganz Kochs Antrag. Akermann will Gemeinden von 5000 Seelen und darüber mehr als 15 Beamte geben. Gmür folgt Kochs Meinung und glaubt, man sollte eher die Zahl auf 11 vermindern. Koch stimmt Gmürs lezter Bemerkung bei, welche angenommen und also bestimmt wird, daß nie mehr als 11 Munizipalbeamte seyn sollen.

§ 13. Jomini will allen Munizipalbeamtungen 3 Suppleanten geben, weil sie in grossen Gemeinden nothwendiger sind als in kleinen. Koch will den § unverandert beibehalten, weil nur in den kleinen Gemeinden durch allfallige Abwesenheit einiger Beamten die Geschafte unbesorgt bleiben würden, und in grossen Gemeinden nie die Mehrheit abwesend seyn wird. Custor folgt Jomini, welcher beharret. Anderwerth unterstüzt das Gutachten, weil sonst zulezt alle Bürger Beamtungen bekamen. Der § wird angenommen.

§ 14. Akermann will, daß der Suppleant den Plaz eines abwesenden, also nicht blos eines abtretenden Beamten einnehme. Der § wird angenommen.

§ 15. Suter will das Wort Präsident statt

Maire haben, weil dieses in deutscher Sprache leicht zu Mißdeutungen Anlaas geben könnte. Akermann unterstüzt das Gutachten, weil durch Suters Antrag eine Verwirrung unter den vielen Präsidenten entstehen könnte. Cartier und Schlumpf folgen Sutern. Der § wird ausgestrichen.

§ 16. Anderwerth will das was von Absetzen hier die Rede ist, ausstreichen, weil die Entsetzung nach der natürlichen Ordnung der Dinge der Munizipalität zugehören soll. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 17. Anderwerth will in den grossen Gemeinden die Zahl der Weibel durch die Munizipalität bestimmen lassen. Dieser Antrag und der 18 § werden angenommen.

Der Staatsbot erhält für 5 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 16 November.

Präsident: Secretan.

Carrard und Escher legen im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesezgeber!

Die von Euch ernannte Commission über die Botschaft des Direktoriums hat die Ehre Euch folgendes Gutachten vorzulegen:

Eure Commission hat sich vor allem aus mit der Frage beschäftigt, ob der vom Direktorium gemachte Vorschlag über die Art der Beziehung der öffentlichen Staatsabgaben sich in dem vom 50. § der Constitution bestimmten Fall befinde, und ob diesem zufolge der grosse Rath dahin beschränkt sey, den Entwurf, welchen das Direktorium hierüber vorlegt, entweder ganz annehmen oder ganz verwerfen zu müssen.

Von dem Beschluß, den Ihr über diese Vorfrage nehmen werdet, hangt ganz die weitere Arbeit Eurer Commission ab; denn sie muß vor allem aus wissen ob sie dahin beschränkt sey, Euch die Annahme oder die Verwerfung des Entwurfs vorzuschlagen, oder ob sie Euch neue Artikel vorschlagen darf für diejenigen, welche sie abandern zu müssen glaubt.

Ungeachtet die vielleicht zu unbestimmten Ausdrücke des 50. § der Constitution beim ersten Anblik einigen Zweifel über diese wichtige Frage zulassen, so stund doch Eure Commission nach sorgfaltiger Untersuchung des Gegenstandes nicht mehr an, einmüthig zu erklaren, daß das Recht einen Gesezesbeschluß über die Art der Einziehung der öffentlichen Staatsabgaben vorzuschlagen, nur dem grossen Rath zugehören kann.

Denn 1) glaubt Eure Commission, daß der 50. § nur auf die Sachen selbst, welche in diesem § enthalten sind, ganz unmittelbar Bezug habe und wovon das Vorschlagsrecht ausschliessend dem Vollziehungsdirektorium gehört. Denn wenn der § anders auszulegen wäre, so würde das Vorschlagrecht, dieser grosse Vorzug des grossen Raths beinahe gänzlich zernichtet, weil es nicht schwer wäre zu beweisen, daß die meisten Gegenstände, womit sich die Gesezgebung beschäftigt, mehr oder weniger Bezug auf die Finanzen, den Krieg oder den Frieden haben. Eine solche Auslegung würde folglich die Freiheit des grossen Raths beinahe gänzlich vernichten, weil derselbe dadurch größtentheils auf die Vorschläge der vollziehenden Gewalt eingeschrankt würde.

2) Muß man nicht unbemerkt lassen, daß dieser 50. § eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, welche den gesezgebenden Rathen das Vorschlagsrecht über alle Gegenstände der Gesezgebung zukennt; daß also dieser § eine Ausnahme von dem grossen Grundsaz der Absonderung der Gewalten ist, in welcher die Sicherung unsrer Freiheit hauptsächlich besteht: hierauf folgt also ganz unverkennbar, daß der 50 § der Constitution keiner Art Ausdehnung fahig ist, sondern nach seiner beschränktesten Auslegung gelten soll.

Diesem zufolge wünscht Eure Commission berechtigt zu werden Eurer Berathung alle diejenigen Aenderungen vorlegen zu dürfen, welche dieselbe in dem Plan des Vollziehungsdirektoriums vornehmen zu müssen glaubt.

Auf Eschers Antrag wird die Dringlichkeit über dieses Gutachten erklart.

Zimmermann denkt man fühle allgemein die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Nothwendigkeit dieses Gutachten anzunehmen, weil ohne dieß die Gesezgebung ausserordentlich beschrankt würde, und tragt also auf Annahme des Rapports an. Das Gutachten wird einmüthig genehmigt.

Escher tragt darauf an, diesen Beschluß nur als eine Instruction an die Commission anzusehen, und folglich nicht als einen Gesetzesbeschluß dem Senat mitzutheilen. Anderwerth glaubt, da dieser Beschluß eine Auslegung der Constitution sey, welche keineswegs dem grossen Rath allein zukomme, so müsse derselbe dem Senat zur Bestatigung zugesandt werden. Carrard folgt Eschern, weil wann der Senat anderer Meinung ware, er immer noch die Sache selbst der Form wegen verwerfen könnte. Zimmermann folgt Eschern und fuhrt ein Beispiel an, daß sich der grosse Rath auch schon über das Rechnungswesen das Vorschlagrecht angemaßt habe. Rüce folgt ganz Eschern, weil wir allein unsren Commissionen Anweisungen zu geben haben. Eschers Antrag wird angenommen.

Huber zeigt an, daß der deutsche Dollmetsch Weiß seine Entlassung begehre: er unterstüzt zugleich dieses Begehren, welches einmüthig angenommen wird. Jomini will in ganz Helvetien ausschreiben lassen, daß man einen deutschen Dollmetsch brauche, welcher auch italianisch sprechen müsse. Carrard will vor allem aus den französischen Dollmetsch fragen, ob er nicht diese Stelle ebenfalls annehmen wolle. Huber stimmt Carrard bei, wünscht aber, daß man die Sa-

che dem Büreau zur nöthigen Untersuchung übergebe. Spengler folgt Carrard und Hubern. Suter folgt Carrard, welcher sich mit Huber vereinigt, dessen Antrag angenommen wird.

Das Gutachten über Nationalarchive und Bibliotheken wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Escher glaubt, die Kommission habe ihren Gegenstand nicht gehörig entwickelt, und Anlegung von Nationalbibliotheken und Archiven mit Anlegung einer besondern Bibliothek und Archiv, welche ausschliessend zum Gebrauche der gesezgebenden Rathe dienen sollen, verwechselt: ist es um Nationalbibliotheken zu thun, so soll die Gesezgebung nur die Anlegung derselben und die Art, wie dieses geschehen soll, beschliessen, keineswegs aber eigne Kommissarien hierzu ernennen und die Sache selbst besorgen lassen: Ist es aber um eine Bibliothek für die gesezgebenden Rathe zu thun, welches unstreitig bei dem Mangel an staatswissenschaftlichen Kenntnissen, der unter uns herrscht, höchst dringend ist, so soll eine solche Bibliothek keineswegs in alle Facher des menschlichen Wissens einschlagen, sondern nur die Staatswissenschaften umfassen, und die Nationalarchive konnten durchaus nicht mit einer solchen Bibliothek in Verbindung stehen, weil diese unmittelbar unter der Hand des Vollziehungsdirektoriums stehen müssen: ich fodere also Rükweisung des Gutachtens an die Commission, damit dieselbe ein deutlicheres und auf bestimmtere Grundsatze gegründetes Gutachten vorlege.

Zimmermann erklart, daß er Eschers Antrag so ganz der gesunden Vernunft anpassend finde, daß er nichts beizufugen wisse und denselben ganz unterstüze.

Huber sagt, Eschers Einwendungen beruhen ganz nur auf einem Mißverstand des Worts National. Die Commission versteht unter demselben, daß was den gesezgebenden Rathen gehört, auch National sey; und da es kaum in Zweifel gezogen werden wird, daß bei der Gesezgebung auch ein Archiv aller Originalakten seyn soll, so entspricht eigentlich das Gutachten ganz Eschers Begriff einer Bibliothek für die gesezgebenden Rathe, und bedarf also höchstens der Umänderung des Namens: National in Bibliothek der gesezgebenden Rathe. Die Foderung von 4 Exemplaren aller in Helvetien herauskommenden Schriften, soll nur zur Vorsorge für die künftig anzulegenden wirklichen Nationalbibliotheken dienen, und kann also nicht als Einwendung gegen das Gutachten gebraucht werden.

Koch findet zwar durch Hubers Erläuterungen seine Zweifel gegen das Gutachten einigermassen gehoben, aber nun gefallt ihm die Redaktion des Gesetzesvorschlages gar nicht; auch glaubt er, daß die eigentlichen Originalakten und diplomatischen Urkunden bei den Verhandlungen selbst liegen sollen und da diese dem Direktorium zugehören, und von demselben geführt wurden, so können dieselben nicht ausschliessend den Commissarien der gesezgebenden Rathe übergeben werden. Ueberhaupt aber findet er die Grundsatze dieses Gutachtens unbestimmt und unvollstandig und begehrt daher Zurükweisung desselben an die Commission. Weber ist keineswegs befriedigt durch Hubers Erläuterung und stimmt daher für die Zurükweisung in die Commission, welche angenommen wird.

Das Direktorium ladet die Gesezgebung ein, mit Beschleunigung eine, den wichtigen und grossen Geschaften der öffentlichen Anklager und Gerichtschreiber angemessene Besoldung zu bestimmen. Auf Zimmermanns Antrag wird der Gegenstand der Besoldungscommission zugewiesen.

Das Direktorium begehrt Entscheidung der Frage, wie lange ein Mitglied der gesezgebenden Rathe abwesend seyn, und doch seine Besoldungen ziehen könne?

Zimmermann begehrt Verweisung dieses Gegenstandes an diejenige Commission, welche sich darüber berathen muß, ob Gesezgeber andere Stellen annehmen können und daß diese Commission über diese wichtigen Gegenstande innert 8 Tagen Rapport mache.

Spengler folgt und glaubt die Hauptfrage sey die, ob Mitglieder, welche zu Hause ihre Geschafte besorgen, gleich den übrigen die Besoldung ziehen sollen? Gmür folgt ganz Spenglern, und will, daß die Commission besonders hierüber ein Gutachten vorlege, weil, wer seine eignen Geschafte besorgt, nicht braucht von der Nation bezahlt zu werden.

Carrard bittet, daß man die Sache an die Commission weise, und erst, wenn man ein Gutachten habe, in die Sache selbst eintrette. Suter fodert, daß eine neue Commission über die Botschaft des Direktoriums niedergesezt werde.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Spengler will, daß diese Commission auch ein Gutachten vorlege, ob die spate sich eingestellten Reprasentanten vom Tag ihrer Erwählung an bezahlt werden sollen. Wyder glaubt, es sey schon entschieden, daß die Besoldung vom Tag der Erwahlung an statt haben soll und der neue Auftrag der Commission entspreche auch zum Theil Spenglers Frage; daher begehrt er Tagesordnung. Custor folgt Spenglern. Billeter glaubt, der Vorschlag kame eigentlich auf ein rükwirkendes Gesez heraus, dann er war einen Monat abwesend mit Erlaubniß, und wenn er jezt bestraft würde, so ware es soviel, als ob ein Vater seinem Kind erlaube auf die Gasse zu gehen und ihm dann dafür die Ruthe gabe.

Spenglers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium bemerkt, daß durch Abschaffung des Zehenden die Nationalzehendgebaude überflüssig geworden sind, und begehrt daher dieselben öffentlich versteigern zu durfen, weil schon Anzeigen von vortheilhaften Versteigerungen vorhanden sind. Auf Ca-

panis Antrag wird diesem Begehren des Direktorium sogleich entsprechen.

Man fodert von der Auswanderungscommission ein Gutachten über die zurükgewiesenen §§.

Escher sagt, da man die Auswanderungscommission gestern abgesezt hat, so glaubt dieselbe nun von jeder weitern Arbeit über diesen Gegenstand enthoben zu seyn, und erwartet von der neuen Commission ein Gutachten.

Suter ist nicht ganz Eschers Meinung, weil nur ein besonderer Gegenstand einer neuen Commission zugewiesen wurde; er begehrt also, daß die alte Commission in ihrer Arbeit fortfahre. Weber unterstüzt Sutern, dessen Antrag angenommen wird.

Nach einiger Berathung über die Priorität der verschiedenen an der Tagesordnung stehenden Gutachten, wird die Organisation des Obergerichtshofes in Berathung gezogen.

V. Abschnit. §. 43, 44, 45 und 46 werden sogleich unverändert angenommen.

§ 47. Escher glaubt, es müsse hier eine Abänderung getroffen werden, weil die Bestimmung, daß der Oberrichter aus dessen Kanton eine Prozedur einkommt, auch einen Rapport darüber zu machen habe, von der Versammlung verworfen wurde.

Koch glaubt, bei der ungeheuern Verschiedenheit und Manigfaltigkeit von alten Gesezen sey es durchaus nothwendig, daß ein Oberrichter die eingelaufenen Prozeduren ganz besonders untersuche und darüber rapportiere und daher begehrt er, daß der § unverändert angenommen werde. Escher folgt ganz Kochs Grundsatzen, um aber keine Undeutlichkeit im Gesez zu lassen, begehrt er Abänderung des Worts: den betreffenden Richter und will nur setzen: Einen Richter. Weber unterstüzt ganz den §, welcher unverändert angenommen wird.

Die §§ 48, 49, 50, 51 und 52 werden unverändert sogleich angenommen.

§ 53. Anderwerth sagt, da der Obergerichtshof nun einen Dolmetsch hat, so darf durchaus nicht gefodert werden, daß die Prozeduren in beiden Sprachen eingesandt werden. Koch folgt Anderwerth und erklart, daß nur aus Versehen sich dieses eingeschlichen habe. Der § wird mit Anderwerths vorgeschlagner Verbesserung angenommen.

§ 54. Schlumpf will, daß die Frankatur der Briefe u. s. w. auf Kosten einer Partei geschehe. Koch bemerkt, daß in einem folgenden § hierfür gesorgt sey. Schlumpf zieht seinen Antrag zurük. Carrard will, daß die Prozeduren nicht in der Kanzlei, sondern von jedem Richter in seinem Hause gelesen werden, weil sonst diese Durchlesung nur sehr nachlassig geschehe. Koch glaubt, man müsse die Circulation der Prozeduren nicht gesezlich anbefehlen und müsse die Art wie die Oberrichter die Prozeduren lesen sollen, nicht bestimmen, und da es wichtig ist, die Gesezbücher selbst sogleich zur Seite zu haben, so sey die Lesung in der Kanzlei vortheilhafter, daher unterstüzt er das Gutachten. Weber unterstüzt ganz Kochs Meinung, deren auch Custor beistimmt. Der § wird angenommen.

Die §§ 55, 56 und 57 werden unverändert angenommen.

§. 58. In dem etwas abgeänderten Gutachten bestimmt dieser §, daß nur die Schreib- und Brief-Unkosten von der abgewiesenen Parthei als Kostenersaz können abgefodert werden.

Anderwerth findet diese Einschränkung zu enge und will den § ganz weglassen. Koch findet freilich Anderwerths Bemerkung dem strengen Recht angemessen, allein da Reisekosten u. d. g. die vielleicht nicht unentbehrlich nothwendig waren, angerechnet werden könnten, und eigentlich keine durchaus nothwendige Kosten statt haben sollen, als die bezeichneten, so ist der § der Billigkeit und Menschlichkeit gemaß. Custor unterstüzt den §. Anderwerth beharret auf seiner Einwendung, weil sehr leicht der Fall eintreten kann, daß weit starkere Vergütungen von ungerechten Einwendungen gefodert werden können; er glaubt, entweder müsse der Obergerichtshof selbst, oder aber die untern Gerichte über die Unkosten absprechen. Koch sagt, hier sey es nur von Prozeßkosten nicht von Entschädigungen die Rede; daher beharret er auf dem Gutachten, welchem er einzig eine etwas bestimmtere Redaktion geben will. Anderwerth vereinigt sich nun mit Koch unter der Bedingung der Redaktionsverbesserung, welche angenommen wird.

Koch glaubt, diesem Titel müsse noch etwas beigefügt werden, weil in Criminalfällen die Cassation der Urtheile nicht hinlanglich seyn könnte zur Genugthuung des Verurtheilten, daher begehrt er, daß die Commission über diesen Gegenstand einen umstandlichen Zusaz vorschlage. Gmür stimmt Koch bei und wünscht dringendst, daß alle Cassationen mit Gründen von Seite des Obergerichtshofes belegt werden. Koch bezeugt, daß er schon in der Commission selbst Gmürs Meinung gewesen sey und unterstüzt habe, daß er aber übermehrt wurde, weil die Majoritat glaubte, durch diese Begründung der Cassation würde der neue Richter nicht mehr ganz frei urtheilen können, welchem er aber nicht beistimmen kann, weil er glaubt, daß der Richter im Gegentheil unterrichtet würde, und der Obergerichtshof oft aus ganz andern Gründen die Cassation ertheilen kann, als diejenigen Gründe waren, aus denen dieselbe gefodert wurde; er unterstüzt also Gmür. Carrard bemerkt, daß über die vorliegende Frage schon abgesprochen wurde, allein dessen ungeachtet will er Kochs Gründe durch unverkennbare Gegengründe widerlegen; sie beruhen nämlich nur darauf, daß die Sache nicht mehr dem ersten Richter zugewiesen wird, sondern einem neuen Richter, welcher die Sache an sich selbst durchaus von neuem zu unter-

suchen hat und man also Sorge tragen muß, daß der Obergerichtshof nicht auf den neuen Richter einwirke; das Gleiche hat auch so gut in Criminalfallen als in Civilfallen statt. Uebrigens stimmt er der Verweisung von Kochs Anträgen an die Commission bei. Weber kann Carrard nicht beistimmen, sondern folgt Koch, denn er sieht den gefahrlichsten Einfluß des Obergerichtshofs darin, daß derselbe selbst einen neuen Richter nach Belieben wählen kann, daher wünscht er, daß dieser §, welcher dem Obergerichtshof so viel Gewalt giebt, zurükgenommen werde; er glaubt, man müsse so viel möglich die Rechtspflege abkürzen und dieß werde durch das Gutachten nicht bewirkt, daher fodert er Rükweisung an die Commission. Escher bittet, daß man nicht rükwärts arbeite, und Kochs Antrag ledigerdings der Commission zuweise; über die gemachten Anträge, den schon angenommenen §§ zuwider, neue Bestimmungen zu machen, zur Tagesordnung gehe. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Commission legt einen neuen gutächtlichen Titel vor. (S. Nro. XXV. d. Republ.)

VI. § 62 bis 67 werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 68. Gmür findet diesen Prozeßgang zuweitläufig und will, daß das Cantonsgericht sogleich ohne Einfrage an den Obergerichtshof urtheile. Koch anerkennt, daß freilich durch diesen Gang das Geschäft etwas in die Länge gezogen wird, allein erst muß immer bestimmt entschieden werden, ob Anklage statt habe oder nicht, und erst nachher kann die Strafe gehörig bestimmt werden. So viel möglich müssen diese beiden Operationen getrennt und in besondere Hande gelegt werden, weil bei der ersten Frage zugleich entschieden werden soll, ob die Prozedur vollständig und in den gehörigen Formen abgefaßt worden sey; da er diesen bestimmten Gang in einem so wichtigen Gegenstand höchst zwekmässig findet, so unterstüzt er das Gutachten. Custor findet das Gutachten nicht ganz constitutionsgemäß, indem er glaubt, erst müsse ein Gerichtshof absprechen, ehe ein anderer sich mit der Sache abgeben könne. Carrard bittet, daß man die alten Formen vergesse und nun durchaus im Geist der neuen Verfassung urtheile; allein er findet gerade in dieser Rükficht das Gutachten unvollständig und nicht deutlich genug, und fodert daher Rükweisung des Gutachtens in die Commission. Koch stimmt Carrard bei und glaubt, Custors Einwendung sey ungegründet, weil die beiden Hauptgeschafte bei einem Criminalprozeß nicht vermengt werden dürfen. Der Gegenstand wird der Commission zurükgewiesen.

Nachmittagssitzung.

Die Gemeinde Bürgen im Distrikt Büren fodert unbedingte Aufhebung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Salvans im Distrikt St. Mauriz macht Einwendungen wider die Friedensrichterbezirke. Nuce fodert Tagesordnung, weil sich diese Gemeinde wie die übrigen dem Gesez unterwerfen wird. Cartier fodert Verweisung an die Friedensrichterkommission. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Cortwallo im Distrikt Lugano macht Einwendungen wider die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Molans im Leman bittet von den Auflagen für dieses Jahr befreit zu werden, weil sie eine Feuersbrunst erlitten hat. Nuce will nicht von den Auflagen befreien, aber die Bedrängten unterstützen, und zu diesem Ende hin die Bittschrift dem Direktorium zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

F. S. Wild in Bex klagt, daß seine Schwester zur Bezahlung der Oligarchenkontribution in Bern zugezogen worden sey. Nuce will die Bittschrift als eine gerichtliche Sache dem Direktorium zuweisen. Zimmermann fodert Tagesordnung. Nuce vereinigt sich mit dieser lezten Meinung welche angenommen wird.

Hirzel, öffentlicher Ankläger, und Fäsi, Kantonsgerichtsschreiber von Zürich, begehren bei ihrer Besoldungsbestimmung Rukficht auf ihre vielen Geschäfte. Auf Fierzens Antrag wird die Bittschrift der Besoldungskommission zugewiesen.

Die Verwaltungskammer von Freiburg übersendet eine Bittschrift von P. Jolet von Freiburg als nachstem Erbe des B. Brünisholz, welche den Drittheil des Erbs der zur Unterhaltung junger Patrizier bestimmt war, als Eigenthum abfodert. Anderwerth glaubt, da an die Stelle der freiburger Patrizier alle Schweizerbürger treten, so erreiche die Bestimmung welche wir diesem Drittheil gaben, als wir ihn zu Nationalgut machten, ganz den Endzwek des Testators, daher fodert er Tagesordnung. Capani folgt ganz, weil es sich von selbst verstehe daß die Nation Erbe des alten Patriziats sey. Carmintran glaubt es stehe nicht bei uns die Sache zu entscheiden, weil sie ganz richterlich ist, und daher stimmt er zur Tagesordnung. Nuce glaubt Jolet habe etwas Patriotisches an sich, und die alten Regierungen haben aus Rappinischen Gründen den Sohn nicht als Erben des Vaters anzusezen beliebt, allein nun verhalte sich die Sache anders, und so stimmt er zur Tagesordnung welche angenommen wird.

Buchhändler Sulzer in Winterthur fragt, ob er ohne des Nachdruks verdächtig zu werden, die Gesetze der neuen helvetischen Republik drucken dürfe, um ihre gehörige Verbreitung zu befördern.

Nüce fodert Vertagung, weil wir noch nicht recht wissen, wie wir mit unsrem Nationalbuchdrucker stehen. Weber fodert Verweisung an die Commission über Bekanntmachung der Gesetze. Wyder folgt Nüce. Anderwerth fodert Tagesordnung, begrün-

det auf die allgemeine Freiheit solche Sammlungen wie jede andere drucken zu lassen. Escher bemerkt, daß wann von der Nationalbuchdruckerei die Rede ist, er und Rüce nie gleicher Meinung sind. Jedermann darf unsre Verhandlungen drucken, also auch das Resultat derselben, welches in den Gesetzen besteht; und so stimmt er Anderwerths Meinung bei, welche angenommen wird.

J. J. Engeli in Büsnang im Thurgäu fodert Erlaubniß noch eine zweite Mülle anlegen zu dürfen. Anderwerth unterstüzt diesen Antrag, weil dieser Müller schon das Recht hat mehrere Gange errichten zu dürfen. Jomini fodert Verweisung an die Commission und daß diese endlich einmal Rapport mache. Koch will dem Petitionar bedingt entsprechen, in so fern keine andere Rechte dadurch geschmalert werden. Wyder folgt Koch. Escher glaubt die Müllen- und Wasserwerkkommission einigermaßen als Präsident derselben vertheidigen zu müssen: Sie machte noch keinen Rapport, weil erst über die Ehehaften und über das Nationaleigenthum der Gewasser abgesprochen seyn muß, ehe diese Commission mit Gründlichkeit arbeiten kann: er bittet also für Verweisung an die Commission, und daß man dieser für ihre Arbeit noch etwas Zeit gönne. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 17. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Munizipalitäten wird in Berathung genommen. (S. B. I. p. 451).

§ 19. Carmintran will, daß die Munizipalbeamten sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes gewählt werden. Cartier glaubt durch einen künftigen § könnte dem gegenwärtigen Bedürfniß abgeholfen und also dieser § als allgemeine Verordnung für die Zukunft angenommen werden. Schlumpf will, daß die jezt zu wählenden Munizipalbeamten bis im Mai 1800 an ihrer Stelle bleiben. Zimmermann bemerkt, daß alle diese Vorschläge jezt bei Abfassung des allgemeinen Gesetzes nicht zu verhandeln sind, sondern erst bei Bestimmung der Maaßregeln für die jezigen Umstände vorkommen sollen. Der § wird so wie die drei folgenden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdirektorium.

(S. Republ. gr. R. Sitzung 10. Nov.)

Seit der Ernennung der Munizipalitäten glaube ich eine der großten Hindernisse des bei den untersten Autoritäten so oft stockenden Gangs der executiven Gewalt in der gegenseitigen Eifersucht der Agenten und Munizipalitäten und besonders ihrer Präsidenten bemerkt zu haben; nun ist zwar freilich keine bessere Schuzwehr der bürgerlichen Freiheit als die sorgfaltige Vertheilung der Gewalten, aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß alle entbehrlichen Räder den Gang jeder Maschine schwerfalliger machen oder ihn gar hindern, und das glaube ich bei der jezigen Organisation der Munizipalitäten wahrzunehmen. Sie sehen den Agent bald als einen Spion der Regierung, bald als einen blossen Weibel, bald als einen Eingestossenen an, der mit ihnen um das Ansehen bei der Gemeine wetteifere oder es ihnen entrissen habe. Sehr viele Mißhelligkeiten, Unordnungen und hie und da üble Stimmungen bei den Landgemeinen sind bisdahin ganz sicher mit daher entsprungen.

Ich habe Beispiele von verschiedenen solchen Gemeinden im Bezirk Arau, die ich am allermeisten habe beobachten können, wo es am allerunruhigsten hergieng, ungeachtet die Agenten fahige Leute waren, bis daß diese abtraten und der Präsident von der Munizipalitat provisorisch zugleich zum Agent gemacht wurde, und gerade diese sind seither die ruhigsten und am besten organisirten.

Da nun das Gesez über die Munizipalitäten noch nicht heraus ist, so glaube ich, könne diese Bemerkung, wenn sie Ihren Beifall erhält, Bürger Direktoren, den gesezgebenden Rathen nicht ganz gleichgültig seyn; die Landgemeinden würden in dem Agent, wenn er zugleich Präsident von den Munizipalitaten wäre, erst den wahren Vorgesezten erblicken, der zugleich ihr eigenes und der Regierung Zutrauen besasse und dafür bedürfte er weiter nichts, als daß die Statthalter der Bezirke die Befugniß erhielten, den Präsident der Munizipalität aus den von der Gemeinde erwählten Gliedern zu ernennen und denselben nach ihrem Befinden zugleich zum Agent zu bestellen, zudem wenn man bedenkt, daß nun auch bald Friedensrichter sollen erwählt werden, so wird es noch gerade bei einer solchen Menge von Aemtern an tüchtigen Subjekten fehlen, welche dieselben bekleiden könnten — Da eigene Beobachtung und Erfahrung mich auf diese Gedanken geleitet haben, so wage ich es um so viel zuversichtlicher, sie Ihnen mitzutheilen, damit Sie, Bürger Direktoren, davon den Gebrauch machen, den Sie nach Ihrer Weisheit gut finden werden.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter
Sig.: J. E. Fehr.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 7. November 1798.

Der Generalsecretär,
Mousson.